

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

18. Juli 1955

307/A.B.

zu 304/J

Anfragebeantwortung

Eine Anfrage der Abg. H o l o z b e k und Genossen, betreffend den Antrag der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Tirol auf Anwendung asozialer reichsdeutscher Gesetze, hat Bundesminister für soziale Verwaltung M a i s e l wie folgt beantwortet:

In der angeführten Anfrage wird ausgeführt, die Sektion Fremdenverkehr der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Tirol habe an das Amt der Tiroler Landesregierung den Antrag gestellt, durch Verordnung das Recht der Arbeiter und Angestellten in den Gastgewerbebetrieben auf einen arbeitsfreien Sonntag bzw. Ersatzruhetag während der Arbeitswoche aufzuheben. Die vorbezeichnete Kammer habe sich dabei auf die Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung gestützt, die längst ausser Kraft gesetzt worden sei und motiviere ihren Antrag mit der Notwendigkeit einer reibungslosen Betriebsabwicklung. Die Antragsteller geben in diesem Zusammenhang ihrer Meinung Ausdruck, dass dieser Antrag eine schwere Bedrohung der Rechte der gastgewerblichen Arbeitnehmer darstelle, und stellen an den Bundesminister für soziale Verwaltung die Anfrage, was er zu tun gedenke, um diesen Anschlag der Tiroler Handelskammer gegen die sozialen Rechte der Arbeitnehmer zu vereiteln.

Zur Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Die Vorschriften der Arbeitszeitordnung (AZO) vom 30. April 1938, DRGBI. I S. 447, und der Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung vom 12. Dezember 1938, DRGBI. I S. 1799, stellen auf Grund des Rechts-Überleitungsgesetzes vom 1. Mai 1945, StGBI. Nr. 6, geltendes österreichisches Recht dar. Diese Rechtsvorschriften sollen durch die dem Nationalrat zur Behandlung vorliegende Regierungsvorlage zu einem neuen Arbeitszeitgesetz ersetzt werden. Gemäss der Vorschrift der Ziffer 47 der angeführten Ausführungsverordnung kann in Bade- und Ausflugsorten während der Saison in jeder zweiten und dritten Woche an Stelle des ganzen Ruhetages ein halber Ruhetag gewährt werden. Als halber Ruhetag gilt eine Freizeit am Vormittag bis 14 Uhr oder am Nachmittag ab 14 Uhr. Welche Orte als Bade- und Ausflugsorte gelten, sowie die Zeit der Saison bestimmt die höhere Verwaltungsbehörde. In Österreich sind unter höherer Verwaltungsbehörde die Landeshauptleute bzw. der Bürgermeister von

5. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

18. Juli 1955

Wien zu verstehen. Aus einer Mitteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung zu der in Rede stehenden Frage geht hervor, dass der Antrag der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Tirol von diesem Amt zunächst der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol zur Stellungnahme übermittelt und diese Stellungnahme wieder der Kammer der gewerblichen Wirtschaft zur Kenntnis gebracht wurde. Eine Äusserung der letzteren ist dem Amt der Tiroler Landesregierung zurzeit noch nicht zugegangen. Eine Erledigung in der Sache selbst durch den Landeshauptmann von Tirol ist noch nicht ergangen.

Ich bin einer Meinung mit den Anfragstellern, dass die von der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Tirol angestrebte Regelung mit den Interessen des Dienstnehmerschutzes nicht vereinbar ist und daher nicht getroffen werden sollte. Im Hinblick auf die dargelegte Rechtslage bin ich jedoch nicht in der Lage, in diese Angelegenheit einzugreifen. Ich habe es aber nicht verabsäumt, dem Herrn Landeshauptmann von Tirol meine Meinung zu der in Rede stehenden Angelegenheit in einem Schreiben mitzuteilen, worin ich ihn gleichzeitig ersucht habe, von der beantragten Regelung Abstand nehmen zu wollen.

- 3 -